

**Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3  
A – 1017 Wien**

Wien, 20.02.2007/KS

k:\oesterr\_kfv\leitung\stellungnahmen\2007\eu-vstvg\b\_nr\_eu-vstvg.doc

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und auch von Strafsachen zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Kuratorium für Verkehrssicherheit zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von nicht gerichtlichen Behörden und auch von Strafsachen zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz – EU-VStVG).

Mit freundlichen Grüßen  
KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

  
Dr. Armin Kaltenegger  
(Leiter der Rechtsabteilung)

Beilage

**Kuratorium für Verkehrssicherheit**

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0 F +43-(0)5 77 0 77-1186 E-Mail kfv@kfv.at

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 368 22 006 ZVR-Zahl 801 397 500 Volksbank Wien AG BLZ 43 000 Kto-Nr. 422 5773 0004 BIC VBWIATW1 IBAN AT85 4300 0422 5773 0004

Rechtsform: Verein Sitz: Wien

[www.kfv.at](http://www.kfv.at)

An das  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien  
**GZ: BKA-670.502/0002-V/A/1/2007**

Wien, 20.02.2007/RA/KS

K:\oesterr\_kfv\leitung\stellungnahmen\2007\eu-vstvg\stellungnahme\_eu-vstvg.doc

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von den nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen (**EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz - EU-VStVG**).

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

**Das KfV begrüßt ausdrücklich** den vorliegenden Entwurf, der den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen umsetzt. Bisher war die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrssündern sehr schwierig oder gar unmöglich, was oft dazu geführt hat, dass Verkehrsteilnehmer die geltenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten nicht respektiert haben. Dass Verkehrsübertretungen im europäischen Raum nunmehr vollstreckbar werden, wird wesentlich zur Rechts- und Verkehrssicherheit beitragen. **Ausdrücklich begrüßt** wird, dass in Zukunft Entscheidungen von nicht gerichtlichen Behörden, und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten vollstreckt werden, was zu einer effizienteren Präventionswirkung und Verfolgung beitragen wird.

**Kuratorium für Verkehrssicherheit**

Schleiergasse 18 1100 Wien T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0 F +43-(0)5 77 0 77-1186 E-Mail [kfv@kfv.at](mailto:kfv@kfv.at)

DVR-Nr. 0455 016 UID-Nr. ATU 363 22 006 VRG-Nr. A-V-708 Volksbank Wien AG BLZ 43 000 Kto-Nr. 422 5773 0004 BIC VBWIATW1 IBAN AT35 4300 0422 5773 0004

Rechtsform: Verein Sitz: Wien

[www.kfv.at](http://www.kfv.at)

**Das KfV macht darauf aufmerksam**, dass im vorliegenden Entwurf **keine Fristen festgesetzt sind**, vor allem betreffend die Übermittlung einer Entscheidung und die Verweigerung einer Vollstreckung.

**Vom KfV wird kritisiert**, dass in den EB zum vorliegenden Entwurf der Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses nicht umgesetzt wurde. **Vom KfV gefordert wird**, dass in den EB konkretisiert wird, welche zentralen österreichischen Behörden für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Entscheidungen und die Unterstützung der zuständigen Behörden verantwortlich sind.

#### **Zu § 3:**

Bei Übermittlung einer Entscheidung an eine unzuständige österreichische Verwaltungsbehörde, ist die österreichische Behörde zwar von Amts wegen verpflichtet die Entscheidung an die zuständige Behörde zu übermitteln, es wurde jedoch keine zeitliche Frist für die Übermittlung angegeben. **Das KfV fordert** daher hierfür die Festsetzung einer **maximalen Frist**.

#### **Zu § 4 Abs. 1:**

**Das KfV kritisiert**, dass die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Entscheidung verweigern kann, wenn die Bescheinigung nicht vorliegt, unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht. **Vom KfV gefordert wird**, diejenigen Erfordernisse, die eine Bescheinigung aufweisen muss, um vollständig zu sein, zu konkretisieren und taxativ aufzuzählen.

#### **Zu § 4 Abs. 1:**

**Das KfV begrüßt** die Möglichkeit eines gegenseitigen Übersetzungsverzichts unter der Mitgliedstaaten und eine daraus resultierende, sich noch in Planung befindliche Verordnung des Bundesministeriums für Justiz in welcher eine Liste verlautbart wird, aus welcher erkennbar ist, welche Mitgliedstaaten welche Amtssprachen akzeptieren. Wird diese Möglichkeit von den Mitgliedstaaten umgesetzt ist dadurch eine **Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes** zu erwarten.

#### **Zu § 4 Abs. 2 1. Satz:**

**Vom KfV angemerkt wird**, dass nicht konkretisiert wird auf welche Art das Vorliegen von Verweigerungsgründen nachgewiesen werden soll. **Normiert werden** sollte daher,

dass ein diesbezüglicher Nachweis mittels Bescheid von der zuständigen Behörde an die Vollstreckungsbehörde erfolgt.

#### **§ 4 Abs. 2 Z 9:**

Die Vollstreckung einer Entscheidung kann verweigert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Art 6 des Vertrages der Europäischen Union verletzt wurden. **Vom KfV kritisiert wird**, dass durch die Übernahme von Art 6 des Vertrages der Europäischen Union in den vorgelegten Entwurf auch dessen Unbestimmtheit übernommen wurde. Gefordert werden daher die Konkretisierung und eine beispielhafte Aufzählung der Verweigerungsgründe.

#### **Zu § 4 Abs. 4:**

Da weder im Rahmenbeschluss noch im vorliegenden Entwurf normiert wurde in welcher Form eine Vollstreckung ganz oder teilweise verweigert werden kann, **fordert das KfV**, dass die Verweigerung einer Vollstreckung in einem ordentlichen Verfahren durchgeführt wird.

#### **Zu § 5 Abs. 5:**

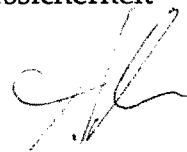
**Vom KfV kritisiert wird**, dass wenn die Vollstreckung einer Entscheidung für die Anfertigung einer Übersetzung ausgesetzt wird, weder eine maximale Aussetzungsfrist, noch die Form der Aussetzung oder eine Informationspflicht des Vollstreckungsstaates an den Entscheidungsstaat vorgesehen ist. Daher wird **vom KfV gefordert**, dass die Aussetzung einer Vollstreckung in einem **ordentlichen Verfahren** durchgeführt wird und eine **maximale Aussetzungsfrist** festgesetzt wird, damit anhängige Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen werden.

#### **Zu Anlage 1:**

**Das KfV fordert** eine Klarstellung welche Verstöße im Deliktskatalog unter die Kategorie „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts“ fallen. Als besonders notwendig wird erachtet den Deliktskatalog genauer zu definieren und bestimmte besonders gravierende, verfolgungswürdige Verkehrsdelikte wie z.B. Alkoholdelikte und Geschwindigkeitsüberschreitungen beispielhaft aufzuzählen.

Mit freundlichen Grüßen  
Kuratorium für Verkehrssicherheit

  
Dir. Dr. Othmar Thann  
(Hauptgeschäftsführer)

  
Dr. Armin Kaltenegger  
(Leiter der Rechtsabteilung)